

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 23.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904. S. 171. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Sonder-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. S. 202.

(Nr. 3043.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 2 034 511 548 Mark, nämlich

auf 1 696 161 674 Mark an fortbauenden,

auf 171 861 841 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 166 488 033 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme

auf 2 034 511 548 Mark.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 152 065 221 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.